

Erste Änderungssatzung der Friedhofsordnung der Gemeinde Schönfeld

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. 03. 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGvBl. S. 425) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leiche- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. 07. 1994 (SächsGBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. 04. 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld am 23. 11. 2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schönfeld. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schönfeld sowie der Gemeinde Thiendorf mit den OT Thiendorf, Welxande und Lötzschen oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis ersten Grades waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben.

Die Bestattung anderer Personen kann nach Einholung der Zustimmung **des Gemeinderates** zugelassen werden.

Artikel 2

§ 25 wird wie folgt geändert:

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungsberechtigten wie folgt zu entfernen:

- sämtlicher Grabschmuck, Blumen, Hecken und Sträucher,
- Grabsteine einschließlich Sockel und dessen Fundament, aufgebrachte Schottersteine sowie Natursand,
- die beräumte Grabfläche ist, wenn nötig mit Mutterboden aufzufüllen und Gras anzusäen.

Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Artikel 3

wird wie folgt geändert

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schönfeld, den 24.11.2020


Hans-Joachim Weigel
Bürgermeister der
Gemeinde Schönfeld



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung Schönfeld